

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Curetis AG

§1. Anwendungsbereich, Angebote, Schriftform

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Curetis AG gelten ausschließlich für sämtliche seitens der Curetis AG, Holzgerlingen, Deutschland (im Folgenden Curetis) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen. Anderslautende und abweichende Bestimmungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn diese werden ausdrücklich und schriftlich durch Curetis für anwendbar erklärt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Curetis in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Curetis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Sollten für bestimmte Warenliefer- oder Werkverträge andere Bestimmungen vereinbart oder mit der Bestellung verbunden sein, gelten die Vorschriften der vorliegenden Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Bestellungen der Curetis hat der Lieferant innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Bestellung anzunehmen.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§2. Preise, Zahlungsmodalitäten

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sollte nicht schriftlich etwas anderes vereinbart sein, schließt der angegebene Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackungskosten ein. Curetis hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, jede Art gelieferter Verpackung an den Lieferanten zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe ist der Lieferant zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Verpackung verpflichtet.
2. Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, enthält der bei der Bestellung angegebene Preis die gesetzliche Umsatzsteuer. Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Umsatzsteuerrechtsvorschriften zur Erstellung ordnungsgemäßer Rechnungen (beispielsweise §14 UStG in Deutschland).
3. Curetis kann nur Rechnungen bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung von Curetis angegebene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Rechnungen durch Curetis durch Überweisung entweder innerhalb von 10 Tagen ab Annahme und Rechnungszugang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
5. Curetis behält sich grundsätzlich ein Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht vor, soweit dies gesetzlich gestattet ist.

§3. Lieferzeit, Höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Treten Umstände auf oder sind diese für den Lieferanten erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Curetis unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

3. Im Falle des Lieferverzuges behält sich Curetis alle gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten vor, insbesondere Schadenersatzansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist. Verlangt Curetis Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von Curetis bleiben unberührt.
4. Im Falle einer Lieferung vor dem in der Bestellung angegebenen Lieferzeitpunkt, behält sich Curetis das Recht vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, es sei denn, der Lieferant hat Curetis unverzüglich von der vorzeitigen Lieferung benachrichtigt. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung, über die Curetis nicht unverzüglich informiert wurde, behält sich Curetis ebenfalls vor, neben einer Rücksendung die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zu lagern.
5. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen. Im Falle einer vereinbarten Teillieferung sind die ausstehenden Lieferposten im Lieferschein anzugeben.
6. Sollte Curetis aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Krieg, Aufstände, etc.) nicht in der Lage sein, eine Lieferung über einen längeren Zeitraum anzunehmen, behält sich Curetis das Recht vor, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, vorausgesetzt Curetis informiert den Lieferanten unverzüglich über diese Umstände und gewährt ihm – falls erforderlich - bereits gesandte Produkte zurück.

§4. Gefahrübergang, Versand

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, hat die Lieferung (bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) zu dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort zu erfolgen (DDP Incoterms 2010). Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen vor Ort geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort bzw. Leistungsort vorzunehmenden Abnahme über.
2. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Spätestens am Tag des Versands ist Curetis eine Versandanzeige zuzuleiten.
3. Auf allen Versandpapieren bzw. Lieferscheinen ist die Bestellnummer der Curetis zu vermerken. Mehrkosten, die Curetis durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelung entstehen bzw. Verzögerungen in der Bearbeitung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§5. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit. Die §§ 377 ff HGB finden keine Anwendung, soweit nicht offensichtliche Mängel bestehen. Sollten Vereinbarungen zur Qualitätskontrolle zwischen Curetis und dem Lieferanten bestehen, finden diese vorrangig Anwendung. Sollte im Rahmen einer Teillieferung mangelhafte Ware geliefert werden und kann daraus geschlossen werden, dass zukünftige Lieferungen des ausstehenden Teils ebenfalls mangelbehaftet sein werden, dürfen diese von Curetis abgelehnt werden.
2. Bei Mängeln behält sich Curetis alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, vor. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat Curetis die Möglichkeit, wahlweise Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen; § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB bleibt unberührt. Sollte der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug sein oder für Curetis das

Risiko des Untergangs der mangelhaften Sache bestehen, so dass eine Unterrichtung des Lieferanten vom Mangel und dem drohenden Schaden und eine kurze Fristfristsetzung zur eigenen Abhilfe wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, darf Curetis auf Kosten des Lieferanten selbst die Nacherfüllung durchführen; die Beschränkung in § 439 Abs. 3 BGB findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Im Falle der Nacherfüllung trägt der Lieferant alle Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.

3. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit Annahme der Lieferung und beträgt 24 Monate, soweit nicht eine längere Gewährleistungspflicht gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist. Der Ablauf der Frist wird durch Einreichen einer schriftlichen Mängelrüge gehemmt.

§6. Produkthaftung

Sollten aufgrund eines Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Sicherheitsbestimmungen oder gegen nationale oder ausländische Produkthaftungsbestimmungen Ansprüche wegen mangelhafter Ware gegen Curetis geltend gemacht werden, hat Curetis einen Freistellungsanspruch gegen den Lieferanten, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst dafür haftet.

§7. Geheimhaltung, Garantie des Lieferanten

1. Soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet sich der Lieferant, alle Dokumente und Informationen von oder über Curetis oder deren Kunden, die er im Rahmen von Bestellungen erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Curetis Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens den Zugang hierzu auf den Personenkreis zu beschränken, der mit der Bearbeitung der Bestellungen beauftragt ist und sich einer vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen hat. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des diesen Einkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages. Sie endet, soweit und in dem Umfang, dass die Informationen und Dokumente oder Teile davon der Öffentlichkeit oder dem Lieferanten ohne Rechts- oder Vertragsverletzung bekannt werden. Die o.g. Geheimhaltungsverpflichtung umfasst insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm an Curetis gelieferten Waren unter Umständen als Komponenten der in-vitro-diagnostischen Produkte der Curetis verwendet werden, welche weltweit vertrieben werden. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte für diese Zwecke geeignet sind.
3. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich für Eigentumsrechte Dritter aus der EU oder den USA. Sollten Ansprüche Dritter auf Grundlage einer solchen Rechtsverletzung gegen Curetis geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, auf das erste schriftliche Verlangen der Curetis hin diese von solchen Ansprüchen freizustellen, vorausgesetzt der Lieferant hat die Rechtsverletzung verschuldet. Curetis wird dem Lieferanten ausreichend Gelegenheit geben, diese Freistellungsverpflichtung zu erfüllen. Die

Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch Aufwendungen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen. Zusätzliche Ansprüche bleiben unberührt. Curetis ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

§8. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curetis an Dritte abtreten.
2. Auf diese Geschäftsbeziehung ist das deutsche Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CSIG).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung ergeben, ist Stuttgart. Jedoch behält sich die Curetis AG das Recht vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen, insbesondere den des Geschäftssitzes des Lieferanten
4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Curetis AG.
5. Sollten eine der vorstehenden Einkaufsbedingungen oder einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen von dieser Unwirksamkeit unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden Einkaufsbedingungen.